

Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Haina
Standort Gießen / Licher Str. 106 / 35394 Gießen

Frau
Andrea Jacob
Pestalozziestr. 68
35394 Gießen

Ärztlicher Direktor
Dr. Rüdiger Müller-Isberner
Facharzt für Psychiatrie
- Forensische Psychiatrie -

Auskunft erteilt
A. Rohner
Justiziarin

Gießen, 17.10.2013

Nachrichtlich: Herrn Rechtsanwalt Th. Saschenbrecker, Friedrichstr. 2, 76275 Ettlingen

Standort Gießen
Licher Str. 106
35394 Gießen

Tel. 0641 – 4995 – 0

Ihr Schreiben vom 15.10.2013

www.vitos-haina.de

Sehr geehrte Frau Jacob,

Kto-Nr. 8650600
BLZ 55020500
Bank für Sozialwirtschaft

die Angelegenheit wurde durch die Klinikleitung an das Justizariat abgegeben.

UST-ID DE255487293

Ich möchte mit meinem Schreiben einige Punkte klar stellen bzw. auch klären, die anscheinend durch Sie nicht hinreichend eingeordnet wurden.

Steuer-Nr. 026 226 99078
IK-Nr. 260621227

Aus diesem Grund geht dieses Schreiben nachrichtlich auch an den Verteidiger des Untergebrachten, da dieser ihn in dem anhängigen Straf- und Unterbringungsverfahren rechtlich vertritt und damit in die rechtlichen Gegebenheiten involviert und informiert ist bzw. sein sollte, wovon ich ausgehe. Einige der hier im Raum stehenden Fragen betrifft das Strafverfahren und obliegt der Zuständigkeit des Verteidigers.

Vitos Haina gemeinnützige GmbH
Sitz der Gesellschaft Haina
Amtsgericht Marburg: HRB 5303

Geschäftsführer:
Ralf Schulz

Gesellschafter:
Vitos GmbH, LWV Hessen

Zu den einzelnen Punkten:

1. Ausgehend von Ihrer Angabe in dem o.g. Schreiben hat Herr S. eine Vorsorgevollmacht erteilt. Diese liegt hier vor. Die Vorsorgevollmacht erlangt nach unserer Kenntnis aber grds. erst ihre Wirksamkeit, wenn der Betroffene nicht mehr in der Lage ist,

seine Entscheidungen eigenverantwortlich zu treffen. Sie selbst gehen in Ihrem Schreiben davon aus (Seite 2), dass Herr S. an keiner endogenen Psychose leidet und daher zu entlassen sei. Hier muss das Ergebnis der Begutachtung abgewartet werden. Eine Anerkennung durch das Betreuungsgericht, wie von Ihnen dargestellt, liegt uns nicht vor. Diese reichen Sie uns ggf. noch nach. Wir werden dann den Sachverhalt erneut prüfen.

Die psychiatrische Diagnosestellung obliegt zur Zeit alleine dem gerichtlich bestellten Sachverständigen. Sobald das Gutachten und damit die Feststellung einer Diagnose vorliegen wird der Verteidiger durch das zuständige Gericht in Kenntnis gesetzt. Die Entscheidung über die Anordnung des § 63 StGB bzw. auch die Fortdauer der Unterbringung nach § 126 a StPO obliegt alleine der Entscheidung des zuständigen Tatgerichts und nicht der hiesigen Einrichtung. Bitte wenden Sie sich mit Ihren Anliegen bzw. Zweifeln hinsichtlich der psychiatrischen Diagnose an den bestellten Verteidiger und nicht an die Einrichtung bzw. hier beschäftigte Mitarbeiter. Da unsere Mitarbeiter nicht mit dem Einweisungsgutachten beauftragt sind, können diese auch zu der Diagnose zur Zeit keine Angaben machen. Bitte beachten Sie dies in Zukunft.

2. Ihre Behauptung, Herr S. würde hier durch „vermutlich sadistisch veranlagte Pfleger“ gequält und isoliert werden, entbehrt jeder Grundlage und könnte Grundlage einer Prüfung einer Straftat nach §§ 185 ff StGB sein. Rein vorsorglich möchte ich Sie bitten, diese und weitere Unterstellungen bzw. Beleidigungen zu unterlassen, da die Einrichtung sich sonst gezwungen sieht, rechtliche Schritte gegen Sie einzuleiten. Dies gilt auch hinsichtlich der Unterstellungen und verbalen Angriffen gegenüber Mitarbeiter der Vitos Klinik Gießen-Marburg, die Sie uns als außenstehende Dritte auf Seite 2 Ihres Schreibens zur Kenntnis geben. Bei Fragen hinsichtlich Maßnahmen o.ä. anderer Einrichtungen wenden Sie sich bitte in Zukunft direkt an die betroffenen Einrichtungen. Der hiesigen Einrichtung steht es nicht zu, Maßnahmen anderer Kliniken zu kommentieren.

Letztlich sollten Sie in diesem Zusammenhang beachten, dass Grundrechts einschneidende Maßnahmen, wie sie aufgrund §§ 1, 2, 17, 23, 36 HMRVG vorgenommen werden können, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, ausschließlich durch die Klinikleitung angeordnet werden. Sollten hier Nachfragen bestehen, stehen wir dem Verteidiger des Herrn S. für schriftliche Anfragen gerne zur Verfügung. Verteidigergespräche bzw. –telefonate werden Herrn S. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig ermöglicht.

3. Nunmehr zu Ihrer Anfrage hinsichtlich der medizinischen Versorgung des Herrn S.. Wie bereits der LINKEN Fraktion im Hessischen Landtag mit Schreiben vom 14.10.2013 mitgeteilt, erhalten hier alle Patienten und selbstverständlich auch Herr S. eine hinreichende und den Regeln der ärztlichen Kunst entsprechende medizinische Versorgung. Dazu gehört natürlich, dass ggf. Fachärzte hinzu gezogen werden. Bezug nehmend auf Punkt 1 dieses Schreibens gehen wir zwar grds. davon aus, dass aktuell keine Notwendigkeit besteht, dass Sie aufgrund Ihrer Vorsorgevollmacht hier durchgehend in die Behandlung einbezogen werden. Das Vorgehen wird immer mit Herrn S. besprochen. Sollten wir die Notwendigkeit sehen, dass der Vorsorgebevollmächtigte an einer Entscheidung mitwirken sollte, werden wir Sie selbstverständlich umgehend mit einbeziehen.

Da aber hier eine Schweigepflichtentbindung durch Herrn S. vorliegt, informiere ich Sie gerne erneut über den Sachstand. Der gesundheitliche Zustand des Herrn S. wird durchgehend

durch die hier zuständige Stationsärztin und die zuständige Leitende Ärztin überwacht und behandelt. Darüber hinaus wurde der bereits involvierte Facharzt hinsichtlich der von Ihnen angesprochenen Schulterbehandlung und Schmerztherapie nochmals kontaktiert. Für einen operativen Eingriff besteht aktuell keine Notwendigkeit, die Schmerztherapie wurde umgestellt.

Empfohlen wurde folgende Medikation:

- Oxycodon 2x 10mg
- Tegretal mit einer Zieldosis von 1200 mg
- Ibuprofen 600 mg b.B.

Die entsprechenden Medikamente wurden Herrn S. ausführlich erläutert und angeboten. Bisher verweigert Herr S. diese Medikation. In den nächsten Tagen wird er nochmals diesbzgl. ausdrücklich angesprochen werden. **Ihm werden die Medikamente aber durchgehend angeboten und empfohlen.**

Herr S. ist hinreichend medizinisch versorgt, so dass es Ihrerseits keiner weiteren Maßnahmen bedarf. Wir bitten Sie, weitere Anfragen im Moment zu unterlassen. Sollten sich Veränderungen ergeben, erhalten Sie ggf. eine entsprechende Information.

Nur nebenbei sei noch erwähnt, dass in der hiesigen Klinik keine Oberärztin mit dem Nachnamen Mielke, wie von Ihnen im o.g. Schreiben angefragt, tätig ist.

4. Hinsichtlich der von Ihnen angesprochenen Pressekontakte wenden Sie sich bitte an die Presseabteilung der Vitos GmbH in Kassel. Eine Auskunftsklage steht Ihnen natürlich frei.

Ich hoffe, dass wir Ihre Fragen mit diesen Ausführungen umfassend beantwortet haben.

Mit freundlichen Grüßen


A. Rohner
Justiziarin